

HVBG-Info 20/1995 vom 30.06.1995, S. 1649 - 1651, DOK 186.2/017-BSG

Anforderung an die Rüge des Fehlers der Entscheidungsgründe - Bezeichnung der Tatsachen (§§ 164 Abs. 2 Satz 3, 202 SGG; § 551 Nr. 7 ZPO) - BSG-Beschluß vom 29.09.1994 - 4 RA 52/93

Anforderung an die Rüge des Fehlens der Entscheidungsgründe - Bezeichnung der Tatsachen (§§ 164 Abs. 2 Satz 3, 202 SGG; § 551 Nr. 7 ZPO);

hier: BSG-Beschluß vom 29.9.1994 - 4 RA 52/93 - Das BSG hat mit Beschluß vom 29.9.1994 - 4 RA 52/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Rüge des Fehlens von Entscheidungsgründen wegen verspäteter Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle erfordert Darlegungen, daß und mit welchem Ergebnis versucht worden ist, den Inhalt des amtlichen Vermerks über den Zeitpunkt der Urteilsübergabe zu erfahren.

Orientierungssatz:

Die Frist von fünf Monaten zur Übergabe des Urteils an die Geschäftsstelle dient ausschließlich der Sicherung der Beurkundungsfunktion der Entscheidungsgründe. Liegt deshalb die zögerliche Zustellung des Urteils nicht an der verspäteten Übergabe der Urschrift an die Geschäftsstelle, sondern an Umständen innerhalb der Gerichtsverwaltung, wird dadurch die Beurkundungsfunktion der Urteilsurschrift nicht beeinträchtigt.